



Tuttlingen, 24.01.2024

Antrag auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 10.01.2024, Bescheid bzgl. Informationsgewährung

Das Landratsamt Tuttlingen - Veterinäramt mit Lebensmittelüberwachung - erlässt auf Antrag vom 10.01.2024 folgenden

B e s c h e i d:

1. Dem Antrag vom 10.01.2024 nach Informationen über dem Zeitpunkt der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen, sowie der hierbei festgestellten Beanstandungen bzgl. des in dem Antrag genannten Betriebs „Bäckerei Felsenbeck, Hauptstraße 84, 78549 Spaichingen“ wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt 14 Tage nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an den in dem Antrag genannten Betrieb „Bäckerei Felsenbeck, Hauptstraße 84, 78549 Spaichingen“
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 10.01.2024 (über das Online-Portal „FragDenStaat“) wurde, unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz, Zugang zu Information über den Zeitpunkt der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen und die sich hieraus festgestellten Beanstandungen zum oben genannten Betrieb beantragt.

Nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), in der aktuellen Fassung, hat in der Bundesrepublik Deutschland jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes freien Zugang zu allen Daten, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 VIG zählen hierzu auch die im Antrag geforderten Daten, da diese Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbu-



ches betreffen. Daten über die Anzahl der hygienerechtlichen Kontrollen und der hierbei festgestellten Verstöße liegen vor.

Weiterhin sind aus dem Antrag keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gemäß § 3 VIG als Ausschluss- und Beschränkungsgründe zur Ablehnung des Antrags führen müssten.

Gemäß § 5 Abs. 2 Verbraucherinformationengesetz wurde dem Betroffenen eine entsprechende Anhörung zugesandt. Dieser hatte nun das Recht, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äußern.

Einwände gegen die Herausgabe der beantragten Informationen wurden im Rahmen der Anhörungsfrist nicht geäußert.

Das Landratsamt Tuttlingen - Veterinäramt mit Lebensmittelüberwachung - hat in Abwägung der Interessen aller Beteiligten im Sinne des § 5 Verbraucherinformationengesetzes über den Antrag auf Informationszugang zu entscheiden. Dabei sind die Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG zu prüfen. Die im Antrag geforderten Informationen fallen unter den § 2 Abs.1 Satz 1 Nummer 1 des VIG.

Es bleibt festzustellen, dass im vorliegenden Fall keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG vorliegen. Gründe, die es nach § 4 Abs. 3 VIG rechtfertigen würden den Antrag auf Informationszugang abzulehnen sind ebenso nicht ersichtlich.

Die Gewährung von Auskünften bzgl. der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen sowie der hierbei festgestellten Verstöße sind u. a. Ziel und Zweck des Verbraucherinformationengesetzes (§ 1 Absatz 1 Nr.1 und 2 VIG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung oder Weitergabe der Informationen zivilrechtliche Schadenersatzansprüche nach sich ziehen kann.

Das Landratsamt Tuttlingen ist die für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle nach § 4 Absatz 2 i.V. mit Absatz 1 Satz 4 VIG, da die vom Informationsanspruch umfassten Daten/Informationen/Erkenntnisse beim Landratsamt Tuttlingen, als zuständige untere Verwaltungsbehörde, vorhanden sind.

Die Erfüllung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 VIG durch Auskunftserteilung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der unter Ziffer I. gewährten Informationen zu überprüfen. Uns bekannt gewordene Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit werden entsprechend § 6 Abs. 3 S. 2 VIG mitgeteilt, ebenso wie eine eventuell zwischenzeitlich erfolgte Beseitigung der Verstöße.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange eines Dritten von dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, gemäß § 5 Absatz 1 VIG i.V.m. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), in der aktuellen Fassung, Stellung zu nehmen. Entsprechend § 5 Absatz

2 VIG und § 41 Abs. 1 LVwVfG ist nunmehr die Entscheidung über den Antrag allen Beteiligten bekannt zu geben und sie erhalten deshalb eine Ausfertigung dieses Bescheides. Auf § 43 Abs. 1 LVwVfG wird hingewiesen.

Der Betrieb möchte gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragsstellers. Diese Auskunft wird erteilt.

Da Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 5 Abs. 4 VIG in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekanntgegeben wurde und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Der Informationszugang erfolgt erst, **wenn nach Bekanntgabe an den Dritten dieser nicht innerhalb von 14 Tage Rechtsmittel nach § 80 Abs. 5 VWGO eingelegt hat.**

Kraft Gesetz entfällt im vorliegenden Fall die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der betroffene Betrieb erhält diesen Bescheid ebenfalls.